

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachen- und Gleitsegelverein Göttingen e. V.
Volker Zamponi
Dransbergweg 12

37127 Dransfeld

Gmund, 11. Juni 1995 K/el

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Wolbrechtshausen", 37176 Wolbrechtshausen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitsegelvereins Göttingen e. V. vom 09.05.1995 folgende

E r l a u b n i s:

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Wolbrechtshausen" mit den Flurnummern 3/Weg 68/3, 65,2 (Startplätze), 3/Weg 68/3, 65/2, 3/14 (Landeplätze), Gemarkung Lütgenrode.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachen- und Gleitsegelvereins Göttingen e. V. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 337,05 inkl. MwSt erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 750 m über Grund beschränkt.
10. Schleppts mit Richtungsänderungen (Stufenschlepp) dürfen nur in Startrichtung 20 und in Startrichtung 27 durchgeführt werden. Beim Stufenschlepp muß sichergestellt sein, daß das Schleppseil innerhalb des Sicherheitsstreifens (200 m um die Schleppstrecke) verbleibt.
11. Die am Startplatz befindlichen Markierungspfosten sowie das Betonbecken sind beim Start zu beachten, so daß diese sich außerhalb des Gefahrenbereichs befinden.
12. Die im Start- und Landebereich vorhandenen Gehölze sind vollständig zu erhalten und dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für das im nördlichen Bereich des Fluggeländes liegende Naturdenkmal NOM 163 "Linde im Felde nach Behrensen".
13. Bei Ausklinkhöhen von mehr als 450 m GND ist eine sichere Funkverbindung zwischen dem geschleppten Piloten und dem Windenführer, bzw. dem Startleiter erforderlich, um bei auftretenden Störungen, z. B. Annäherung anderer Luftverkehrsteilnehmer, jederzeit den Schleppvorgang abbrechen zu können.

B e g r ü n d u n g:

Der Drachen- und Gleitsegelverein Göttingen e. V. beantragte am 09.05.1995 die Zulassung des Fluggeländes "Wolbrechtshausen". Die Naturschutzbehörde im Landkreis Northeim wurde am Zulassungsverfahren beteiligt. Naturschutzrechtliche Bedenken wurden, vorbehaltlich der in der Erlaubnis aufgenommenen Nebenbestimmungen, nicht erhoben.

Durch Gutachten des vom DHV anerkannten Geländegutachters Jürgen Hansmeyer hat der Antragsteller nachgewiesen, daß das Ge-

lände für den Schleppbetrieb geeignet ist und eine Schlepphöhe bis 750 m über Grund möglich ist.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb